

25.02.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4965 vom 10. Februar 2021  
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/12604

**Vier Jahre nach der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) – Wann schafft die Landesregierung endlich die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts des Landes nach § 74 LNatSchG NRW?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Sofern Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge es erforderlich machen, räumt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken in bestimmten Gebieten, beispielsweise in Nationalparks oder Naturschutzgebieten, ein (§ 66 Absatz 1 und Absatz 2 BNatSchG). Damit soll sichergestellt werden, dass Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Biotope erhalten bleiben und für den Arten- und Biotopschutz weiterentwickelt werden können. Im Zuge der Novelle des nordrhein-westfälischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) im Jahr 2016 regelte die damalige rot-grüne Landesregierung abweichend von § 66 BNatSchG, dass ein Vorkaufsrecht des Landes an Grundstücken in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten oder in Nationalparks nur besteht, sofern das jeweilige Grundstück in einem Verzeichnis aufgeführt ist, welches das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt und veröffentlicht (§ 74 Absatz 1 und Absatz 6 LNatSchG NRW). Die Eintragung in diesem öffentlichen Verzeichnis ist damit Voraussetzung für die Entstehung eines Vorkaufrechts nach § 74 LNatSchG NRW i.V.m. § 66 BNatSchG. In der Gesetzesbegründung wird zur Veröffentlichung ausgeführt, dass dieses Verzeichnis über Internet für jedermann zugänglich sein soll und Notarinnen und Notare einen registrierten Zugang erhalten sollen.<sup>1</sup>

Aktuell findet sich auf der Internetseite des LANUV jedoch der Hinweis, dass das Vorkaufsrecht nach § 74 LNatSchG NRW i.V.m. § 66 BNatSchG aktuell nicht vollzogen werde und ein Internetkataster noch nicht eingeführt sei: „Das Verzeichnis (i.V.m. dem Internetkataster „VOKAR“) ist bislang noch nicht veröffentlicht. Erst im Zeitpunkt der Veröffentlichung werden die neuen Vorkaufsrechte rechtlich entstehen und können vollzogen werden. Nach aktueller Auffassung wird das landesrechtliche naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht beibehalten. Zurzeit wird noch die genaue Ausgestaltung geprüft. Die betroffenen Behörden werden in einem Einföhrungserlass über den Beginn des Vollzuges und

---

<sup>1</sup> LT-Drs. 16/11154 vom 17.02.2016, S. 182.

die Freischaltung des Verzeichnisses rechtzeitig informiert. Notare in NRW erhalten diese Information über die für sie zuständige Notarkammer.“<sup>2</sup>

**Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 4965 mit Schreiben vom 25. Februar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 1196, LT-Drs. 17/3249 vom 19.07.2018, wird hingewiesen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vollzugserleichterung ist die konstitutive Verknüpfung des Vorkaufsrechts mit dem öffentlichen Grundstücksverzeichnis eingeführt worden. Dies geschah insbesondere auf Wunsch der nordrhein-westfälischen Notarkammern und des Justizministeriums. Mit der Entwicklung der entsprechenden WEB-Anwendung „VOKAR“ wurde ein IT-Dienstleister beauftragt. Mittlerweile befindet sich die Anwendung im Stadium der Testreife.

1. ***Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der Veröffentlichung eines Verzeichnisses über die Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht nach § 74 Absatz 1 LNatSchG besteht? (Bitte auch konkret benennen, welche Maßnahmen von welchen Akteuren noch ergriffen werden müssen, damit die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgen kann)***
2. ***Wann rechnet die Landesregierung mit der Veröffentlichung des in Frage 1 genannten Verzeichnisses? (Antwort bitte begründen)***
3. ***Warum ist es seit Inkrafttreten des novellierten LNatSchG im Jahr 2016 nicht gelungen, das in Frage 1 genannte Verzeichnis zu veröffentlichen? (Bitte Ursache(n) konkret benennen und erläutern)***

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung hat im Rahmen der politischen Abstimmung zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) die Notwendigkeit der Ausgestaltung des Vorkaufsrechts überprüft und diskutiert. Eine abschließende Entscheidung zur konkreten Ausgestaltung des Vorkaufsrechts steht noch aus. Der beauftragte IT-Dienstleister hat das System VOKAR bis zur Testreife entwickelt, sodass nunmehr in Kürze unter Einbindung von Bezirksregierungen sowie Vertreter/innen der Notarkammern eine umfangreiche Testphase eingeleitet werden kann, um eventuelle Fehlfunktionen oder Mängel aufdecken und beheben zu können.

---

<sup>2</sup>

[https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten\\_und\\_informationsdienste/infosysteme\\_und\\_datenbanken/vokar](https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/vokar) (zuletzt geprüft am 10.02.2021).

- 4. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass das Vorkaufsrecht nach § 74 LNatSchG NRW i.V.m. § 66 BNatSchG aktuell nicht vollzogen werden kann, weil das in Frage 1 genannte Verzeichnis auch über vier Jahre nach der Einführung der Bestimmungen des § 74 LNatSchG nicht eingerichtet bzw. veröffentlicht wurde?**
- 5. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen fünfzehn Jahren das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht (vor dem 25. November 2016 auf Grundlage von § 36a Landschaftsgesetz NRW, ab dem 25. November 2016 auf Grundlage von § 74 LNatSchG NRW) ausgeübt? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Jahr und Kaufgegenstand, Käufer sowie Höhe der für den jeweiligen Grundstückskauf aufgewendeten Mittel einzeln benennen)**

Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Auf Grundstücken im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand können in besonderer Weise die Ziele des Naturschutzes verfolgt werden. Flächen werden in der Regel durch Ankauf auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt oder durch Anpachtung für den Naturschutz erhalten. Nur wenn ein solcher Erwerb nicht gelingt, ist das Vorkaufsrecht ein Hilfsmittel, um das Grundstück mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz für die öffentliche Hand sicherzustellen. Diese verbleibenden Fälle sind in der Praxis eher selten, weil sich das Vorkaufsrecht ausschließlich auf die für den Naturschutz wertvollsten Flächen bezieht und immer unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel steht. In den entsprechenden Schutzgebieten besteht aufgrund der strengen Naturschutzaufgaben im Allgemeinen kein gesteigertes Interesse an einem Flächenerwerb.

Das im Jahre 2005 in das Landschaftsgesetz (LG) eingeführte naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht (§ 36a LG) stand dem Träger der Landschaftsplanung, also den Kreisen und kreisfreien Städten, für die Umsetzung bestimmter, im Landschaftsplan getroffener Festsetzungen zu. Es galt bis zum Inkrafttreten des LNatSchG im November 2016.

Bei den Vorbereitungen zur Neugestaltung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts im Rahmen des LNatSchG stützte man sich auf die Erfahrung, dass das Vorkaufsrecht nach § 36a LG nach der bis dahin ausgeübten Praxis nur in geringfügigem Umfang ausgeübt worden war.

Was die Erfragung der gewünschten aufgeschlüsselten Fall-Angaben betrifft, wäre diese zum einen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und daher in dem für die Beantwortung der Kleinen Anfrage gesetzten zeitlichen Rahmen nicht möglich, zum anderen ist die Beantwortung teilweise aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Seit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes kann wegen der konstitutiven Wirkung des öffentlichen Verzeichnisses in Nordrhein-Westfalen (s. o.) das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden, sodass sich eine entsprechende Aufschlüsselung erübrigt.